

Postulat Rüttimann Daniel und Mit. über die Bewilligungspraxis für die ambulanten Pflegedienstleistungen im Kanton Luzern

eröffnet am 4. Dezember 2023

Der Regierungsrat wird mit diesem Postulat aufgefordert, die Bewilligungspraxis für die Pflegedienstleistungen im Kanton Luzern in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, den Organisationen und den involvierten weiteren Stellen zu optimieren, zu koordinieren sowie gesetzlich oder auf Verordnungsebene verbindlich festzulegen.

Begründung:

Gemäss § 37 Absatz 1d des [kantonalen Gesundheitsgesetzes](#) benötigen Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) eine Betriebsbewilligung. Nach § 39 erteilt die Gemeinde, in der die Organisation der Krankenpflege und Hilfe ihren Sitz hat, die Betriebsbewilligung. Aktuell bestehen entsprechende Richtlinien und allgemeine Grundsätze, an die sich Institutionen, Organisationen und Vereine zu halten haben. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die Bewilligungsvoraussetzungen gemäss kantonalem Gesundheitsgesetz, § 38 Absätze 1 und 3 und § 40, sowie gemäss der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV), Artikel 51, erfüllt sind. Gemäss [Betreuungs- und Pflegegesetz \(BPG\)](#), § 1a Absatz 4, richtet sich die Bewilligungspflicht und die Aufsicht für Organisationen der Krankenpflege und der Hilfe zu Hause (Spitex) nach den Bestimmungen des Gesundheitsgesetzes.

Am 1. Januar 2011 ist das Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung in Kraft getreten, welche Luzern im Gesetz über die Finanzierung der Pflegeleistungen der Krankenversicherung ([Pflegefinanzierungsgesetz, PFG](#)) geregelt hatte. Dieses Gesetz regelt die Aufteilung der Pflegekosten auf die drei Träger Patient/in, Krankenversicherung und öffentliche Hand.

In den letzten Jahren wurden die entsprechenden Betriebsbewilligungen durch die einzelnen Gemeinden gesprochen oder abgelehnt. Die dazu vorangehenden notwendigen Abklärungen wurden extern in den allermeisten Fällen an das entsprechende [Kompetenzzentrum Pflege und Alter der Stadt Luzern](#) delegiert. Grundsätzlich hat sich dies gut bewährt. Es hat sich zudem bestätigt, dass die zunehmend komplexeren Abklärungen aufwendig sind und somit für die Bearbeitung entsprechende Fachkenntnisse erfordern.

In diesem Sinn stellt sich die Frage nach der kantonalen Steuerung der Betriebsbewilligungen. Die ambulante Pflege, welche nebst den bewährten Spitex-Organisationen zunehmend durch weitere Institutionen, auch Pflegeheime, wahrgenommen wird, sollte kantonal geregelt und vorgegeben werden. Es macht wenig Sinn, die Kompetenz weiterhin der Standortgemeinde zu überlassen, welche dies in den allermeisten Fällen selber gar nicht bearbeiten kann und extern vergibt.

Als weiterer Grund für eine koordinierte kantonale Bewilligungspraxis spricht die Situation, dass die Pflegedienstleistungen in den allermeisten Fällen überkommunal und regional angeboten werden und somit mehrere Gemeinden in den Prozess involviert sind. Es ist davon auszugehen, dass in Zukunft in der ambulanten Pflege vermehrt grössere Organisationen tätig sein werden. Im Interesse der gezielten Steuerung des Gesundheitswesens, sowohl der stationären wie auch der ambulanten Leistungen, erachten wir es längerfristig als zielführend, wenn die entsprechenden Vorgaben hier bei der Betriebsbewilligungspraxis der ambulanten Pflege koordiniert umgesetzt werden.

In diesem Sinn fordern wir den Regierungsrat auf, die aktuelle Praxis zu überprüfen und im Interesse aller Beteiligten die Bewilligungspraxis für Pflegedienstleistungen zu optimieren.

Rüttimann Daniel

Jung Gerda, Schärli Stephan, Graber Eliane, Affentranger-Aregger Helen, Lichtsteiner-Achermann Inge, Krummenacher-Feer Marlis, Bucher Markus, Bucheli Hanspeter, Nussbaum Adrian, Piazza Daniel, Albrecht Michèle, Engler Pia, Meyer Jörg, Pilotto Maria, Keller-Bucher Agnes, Bühler-Häfliger Sarah, Käch Tobias, Kunz-Schwegler Isabelle, Meier Anja